Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0072/17	09.03.2017

zum/zur

F0037/17 – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SR Tom Assmann

Bezeichnung

Gefährliches Halten und Parken auf Rad- und Fußwegen

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	21.03.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
in Magdeburg verursachen falsch Parkende und falsch Haltende auf Fuß- und Radwegen vielfache Ärgernisse bei Bürger*innen. Besonders in den Abendstunden ist um den Hasselbachplatz oder im Bereich Stadtfeld Ost das Zuparken von Fuß- und Radwegen mehr der Standard als die Ausnahme.
Damit einher geht nicht nur die Zweckentfremdung der Wege, sondern erfolgt vielmehr eine Gefährdung von Radfahrenden und Fußgänger*innen. In bestimmten Fällen werden mobilitätseingeschränkte Personen (Rollstuhl, Rollator) oder Personen mit Kinderwägen/Kinderanhängern von der Nutzung sicherer Wege durch diese sie zustellenden Fahrzeuge ausgeschlossen und somit in gefährdende Situationen mit dem umliegenden Verkehr gedrängt.
Im Sinne einer nachhaltigen und sicheren Verkehrspolitik für alle Bürger*innen frage ich daher:

1. Wie oft ist pro Jahr gegen falsches Parken und Halten auf Radwegen, Radfahrstreifen und für den Radverkehr vorgesehenen Wegen sowie Fußwegen vorgegangen worden? (Bitte aufschlüsseln nach Stadtteilen, Arten des Verstoßes und Bußgeldhöhen)
2. Wie häufig sind Fahrzeuge abgeschleppt worden? Nach welchem Verfahren und welchen Kriterien wird bei der Entscheidung zum Abschleppen verfahren? Unter welchen Umständen wird nicht abgeschleppt?
3. Wird falsches Parken und falsches Halten auch in den Abend- und Nachtstunden (18:00 bis 08:00 Uhr) kontrolliert? (Bitte genau aufschlüsseln nach Stadtteilen und Zeitscheiben)
4. Welche weiteren konkreten Maßnahmen werden von der Verwaltung ergriffen, um das Falschparken und Falschhalten zu reduzieren? (Bei durchgeführten Maßnahmen bitte mit Wirkungsbewertung)
5. Wieviel Personal steht über den Tag verteilt durchschnittlich für die Kontrolle zur Verfügung?

Es wird um eine kurze mündliche und ausführliche schriftliche Antwort gebeten.

<u>Beantwortung</u>

Die bundeseinheitliche verbindliche Bußgeldkatalog-Verordnung legt fest, dass es sich im Zusammenhang mit Geh-/Radwegen um sogenannte Bagatellverstöße (Regelsatz 10 – 35 €) handelt. Gemäß § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) liegt die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

Hierbei kann das (öffentliche) Bedürfnis, gegen bestimmte Verstöße an bestimmten Orten einzuschreiten, zunehmen oder abnehmen. In einer „Gesamtbetrachtung“ ist abzuwägen, ob die zu treffende Entscheidung a) geeignet ist, die Verkehrsdisziplin zu verbessern und b) ob der Einsatz der Mittel (auch Personalstärke) dazu in einem angemessenen Verhältnis steht. Deshalb kann die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nur nach Schwerpunkten ausgerichtet werden.
Die Gemeinden sind neben der Polizei für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs zuständig. Nach einem Verkehrsüberwachungserlass vom 06.03.2009 (MBl. LSA S. 208) ist die Überwachung des ruhenden Verkehrs auch regelmäßig Sache der Polizei, wenn infolge von Verkehrsverstößen unmittelbare Gefahren entstehen oder konkrete Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind. Ob und wie oft im Sinne der u.g. Fragen polizeiliche Kontrollen stattfanden ist nicht bekannt, weshalb sich die angegebenen Zahlen ausschließlich auf ordnungsamtliche Maßnahmen beziehen.

Zu Frage 1.
Wie oft ist pro Jahr gegen falsches Parken und Halten auf Radwegen, Radfahrstreifen und für den Radverkehr vorgesehenen Wegen sowie Fußwegen vorgegangen worden? (Bitte aufschlüsseln nach Stadtteilen, Arten des Verstoßes und Bußgeldhöhe)

Eine Aufschlüsselung nach Stadtteilen ist nicht möglich. Zu den bereits abgeschlossenen und archivierten Verfahren liegen keine entsprechenden Daten mehr vor.

Anzahl der erfassten Verstöße

halten/parken auf	**2014**	**2015**	**2016**
Gehwegen	7.832	7.684	10.124
Radwegen	77	92	56
gemeinsamen Geh- und Radwegen	28	44	21
Radfahrschutzstreifen	0	2	0

Die Verwarngelder betragen bei Haltverstößen 10,00/15,00 Euro und bei Parkverstößen 20,00/35,00 Euro (ohne/mit Verkehrsbehinderung)

Zu Frage 2.
Wie häufig sind Fahrzeuge abgeschleppt worden? Nach welchem Verfahren und welchen Kriterien wird bei der Entscheidung zum Abschleppen verfahren? Unter welchen Umständen wird nicht abgeschleppt?

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 582 Fahrzeuge abgeschleppt. Eine Aufschlüsselung nach konkreten Tatbeständen liegt nicht vor.
Für das Abschleppen von rechtswidrig geparkten Fahrzeugen besteht eine städtische Anweisung über die Verfahrensweise (Stand: 11.07.2013). Bezogen auf Geh- und Radwege wurde festgelegt, dass Abschleppvorgänge eingeleitet werden sollen, wenn konkrete Gefahrensituationen eingetreten oder absehbar sind. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind regelmäßig vor der Erteilung von Schleppaufträgen einige Minuten zu warten und sogenannte Nahbereichsermittlungen zum Fahrzeugführer durchzuführen, damit eine mündliche Aufforderung zum unverzüglichen Wegfahren des Fahrzeuges erfolgen kann.
Auf ein Abschleppen kann verzichtet werden, wenn dringendere dienstliche Angelegenheiten erledigt werden müssen bzw. durch den eigentlichen Abschleppvorgang erhebliche Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen des fließenden Verkehrs entstehen (z.B. bei einspuriger Fahrbahn auf einer Hauptverkehrsstraße).

Zu Frage 3.
Wird falsches Parken und Halten auch in den Abend- und Nachstunden (18:00 bis 08.00 Uhr) kontrolliert? (Bitte genau aufschlüsseln nach Stadtteilen und Zeitscheiben)

Ja. Der ordnungsamtliche Außendienst hat eine „verlässliche“ Arbeitszeit von Montag – Freitag, zwischen 06.00 und 20.00 Uhr. Dieser Zeitraum ist auch der Schwerpunkt für die Verkehrsüberwachung. Eine Aufschlüsselung nach Stadtteilen liegt nicht vor.

Vom 01.04 bis 30.09. wird die Arbeitszeit donnerstags und freitags auf 23.00 Uhr, samstags auf 14.30 bis 23.00 Uhr und sonntags auf 11.30 – 20.00 Uhr ausgedehnt.

Während des ganzen Jahres wird ein lageabhängiger Bedarfsdienst „rund um die Uhr“ (z.B. samstags in der Innenstadt, bei Großveranstaltungen oder Jugendschutzkontrollen) bewältigt. Hierbei werden bekannte Problemfälle bei der Verkehrsüberwachung neben anderen Aufgaben mit kontrolliert oder die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist ein Schwerpunkt (z.B. Weihnachtsmarkt, Zoo, sonntägliches Parken von LKWs in Wohngebieten).

Zu Frage 4.
Welche weiteren konkreten Maßnahmen werden von der Verwaltung ergriffen, um das Falschparken und Falschhalten zu reduzieren? (Bei durchgeführten Maßnahmen bitte mit Wirkungsbewertung)
Siehe Stellungnahme der Verwaltung S0245/16 vom 11.10.2016 bezüglich Maßnahmeplan gegen Falschparkende.

Zu Frage 5.
Wieviel Personal steht über den Tag verteilt durchschnittlich für die Kontrollen zur Verfügung?
Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs stehen im erweiterten Stadtzentrum (auch Stadtfeld-Ost, Werder, Brückfeld und temporäre Schwerpunkte im Stadtgebiet) 6 Vollzeitstellen und 14 Teilzeitstelle (4/6 h täglich) zur Verfügung. Durchschnittlich sind 4 Dienstkräfte gleichzeitig anwesend.
Außerhalb des erweiterten Stadtzentrums überwacht der Bezirksdienst mit insgesamt 22 Dienstkräften neben zahlreichen anderen Aufgaben den ruhenden Verkehr. Der Zeitanteil an der täglichen Arbeitszeit beträgt 15 %.
Der Vollzugsdienst mit 21 Dienstkräften kontrolliert den ruhenden Verkehr neben zahlreichen anderen Aufgaben insbesondere nach 20.00 Uhr oder bei nächtlichen Einsätzen. Der Zeitanteil an der täglichen Arbeitszeit beträgt 5 %.

Holger Platz